

# Bürgerinfo > Baumschutz <

Stadt Dortmund  
Umweltamt





**Bürgerinfo > Baumschutz <**



## Welche Bäume sind durch die Dortmunder Baumschutzsatzung geschützt?

Geschützt sind alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden (Stammumfang, nicht Durchmesser! Maßband um den Stamm legen). Bei mehrstämmigen, sich in Erdbodennähe verzweigenden Bäumen sind die Umfänge der einzelnen Stämmlinge zusammen zu zählen.



Zu den geschützten Bäumen gehören auch Esskastanien und Walnussbäume sowie Ersatzpflanzungen, auch wenn die Ersatzbäume einen Stammumfang von weniger als 80 cm aufweisen.

Nicht geschützt sind

- alle Nadelbäume, z.B. Fichte, Kiefer, Lärche, Tanne, Lebensbaum,
- „klassische“ Obstbäume, wie Apfel, Kirsche, Birne, Pflaume
- und eben alle Laubbäume mit weniger als 80 cm Stammumfang, die keine Ersatzpflanzungen sind.

## Wann muss ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung ist erforderlich, wenn ein Baum entweder gefällt oder die Baumkrone zurückgeschnitten (gestutzt) werden soll. Kleinere Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die das Aussehen und die Statik eines Baumes nicht wesentlich verändern (z.B. Entfernen von Zweigen, welche die Hausfassade berühren, Entfernen abgestorbener Zweige und Äste) sind genehmigungsfrei; hier muss also kein Antrag gestellt werden.

### **Sonderregelung für Pappeln:**

Pappeln dürfen ohne Genehmigung gefällt werden, sofern dafür ein neuer Baum gepflanzt wird. Über die geplante Fällung ist das Umweltamt **vorab** zu informieren. Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Baumschutzsatzung ist in der ersten Pflanzperiode nach der Fällung durchzuführen.

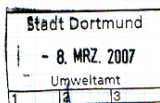
## Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer des Baumes (Grundstückseigentümer). Es darf aber auch der Grundstücksnachbar, dem der Baum zwar nicht gehört, der sich aber z.B. durch den Überhang eingeschränkt fühlt, einen Antrag auf Fällung oder Rückschnitt stellen. Allerdings kann er eine evtl. Genehmigung nur mit Zustimmung des Eigentümers umsetzen.

Konrad Baum  
Ahornstr. 7a  
44134 Dortmund

7. März 2007

Andreas  
Umweltaufw. der Stadt Dortmund  
Brückstraße 45  
44122 Dortmund



*AW*

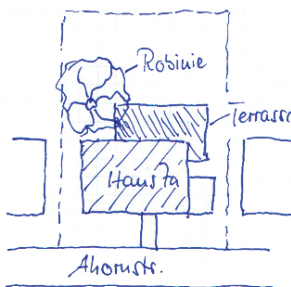
Betr.: Fällung eines Robinie

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in meinem Garten steht in der Nähe der Terrasse eine  
Robinie, die seit einigen Jahren verstärkt Äste verliert.  
Ein Gärtner hat mir mitgeteilt, dass der Baum erkrankt  
ist und dass eine Umsturzgefahr besteht.  
Ich bitte deshalb um Genehmigung, den Baum fällen  
zu dürfen. Der Stammumfang beträgt 1,65 m  
gemessen in 1 m Höhe.

Anbei ein Lageplan  
Mit freundlichen Grüßen

*K. Baum*

P.S. 2 Fotos beigefügt



## Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Umweltamt einzureichen.

### Antrag nach Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich:

**Antragstellend:** ich bin auch Eigentümer

**Eigentümer(in) des Grundstückes ist:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Baum Nr.:	Baum-Art:	mehr-stämmig ?	Stammumfang cm: (in 1m Höhe über dem Boden gemessen)	Beseitigung	Wesentliche Veränderung
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eine Lageskizze, ggf. Kartenausschnitt (Bitte keine Luftbilder!), aus dem der Standort des Baumes/der Bäume hervorgeht, wurde dem Antrag zugefügt.

**Standort des Baumes / der Bäume ist:**

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort (ggf. Ortsteil)

**Begründung des Antrages:** (ggf. auf gesondertem Beiblatt zufügen)

\_\_\_\_\_

*Ich nehme zur Kenntnis, dass Bescheid und Gebührenbescheid auf den Antragstellenden ausgestellt werden!*

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Antragsteller(in):

## Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden; er muss folgende Angaben enthalten:

- Art der beantragten Maßnahme (Fällung oder Rückschnitt)
- Anzahl und Art der Bäume, Stammumfang
- Begründung des Antrags
- Einen einfachen Lageplan, in dem der jeweilige Standort des beantragten Baumes bzw. der beantragten Bäume gekennzeichnet ist. (Skizze des Hausgrundrisses, der Straße und des Baumstandortes, ggf. noch der Grundstücksgrenze). Auch Auszüge aus der Liegenschaftskarte, z.B. des Geodateninformationsdienst des Landes ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) sind hilfreich. Luftbilder lassen sich aufgrund der nicht erkennbaren Grundstücksgrenzen nicht nutzen.
- Bei Allergien (z.B. Birkenpollenallergie) ist eine ärztliche Bescheinigung (Attest) beizufügen.
- Wenn der Antragsteller nicht der Baumeigentümer ist, muss mitgeteilt werden, an wen der Bescheid inclusive Gebührenbescheid gerichtet sein soll.

Wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben, ist ein Foto.

## Wo finde ich ein Antragsformular?

Ein Formblatt sowie die komplette Baumschutzsatzung können Sie aus dem Internet von der Homepage des Umweltamtes herunterladen.

Die Internetadresse lautet:

<http://www.dortmund.de/umweltamt>.

Dort schauen Sie unter dem Menüpunkt **Natur und Landschaft** Unterpunkt **Baumschutz** nach.

## An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist zu senden an:

**Umweltamt der Stadt Dortmund**  
**Brückstraße 45, 44135 Dortmund**

Wenn alle Angaben vollständig vorliegen, ist mit einem Bescheid innerhalb von vier Wochen zu rechnen.



Bei unvollständigen Antragsunterlagen muss das Umweltamt die noch fehlenden Unterlagen schriftlich nachfordern. In diesen Fällen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

## Was kostet das?

Für die Bearbeitung von Anträgen fällt eine Verwaltungsgebühr an (Stand: 12/2019):

<b>Anzahl der Bäume</b>	<b>ohne Ortsbesichtigung</b>	<b>mit Ortsbesichtigung</b>
1 Baum	87 €	106 €
2–3 Bäume	100 €	120 €
4–6 Bäume	111 €	130 €
7–10 Bäume	121 €	140 €
11–20 Bäume	133 €	151 €
über 20 Bäume	143 €	163 €

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte der vorgenannten Internetseite.

Für ablehnende Bescheide ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.

## Was ist an Ersatzbäumen zu pflanzen?

Erfolgt eine Fällgenehmigung, so kann eine Ersatzpflanzung festgelegt werden. Dies hängt von den Gründen ab: Muss ein Baum aufgrund einer drohenden Gefahr ohnehin beseitigt werden oder ist der Baum bereits abgestorben, ist kein Ersatz erforderlich. Ist ein Baum jedoch gesund, und es wird lediglich aufgrund einer unzumutbaren Situation eine Fällung genehmigt (z.B. extremer Schattenwurf), so muss Ersatz gepflanzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller bzw. der Eigentümer des Baumes.

## **Wie lange ist eine Genehmigung gültig?**

Der Bescheid ist zwei Jahre lang gültig, danach verfällt er. Es muss ggf. ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nicht möglich.

## **An wen sind Fällanträge zu richten, wenn Bäume eine Baumaßnahme behindern?**

Muss ein Baum aufgrund einer zulässigen Baumaßnahme (z.B. Bau einer Garage, Neubau eines Wohnhauses) zwingend beseitigt werden, so sind die oben beschriebenen erforderlichen Unterlagen und Begründungen dem Bauantrag beizufügen und dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zuzuleiten.

Ein zusätzlicher Antrag an das Umweltamt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Bescheid über den Baum/die Bäume ist dann Bestandteil der Baugenehmigung.

Da der Bescheid nach Baumschutzsatzung erteilt wird, erhalten Sie für diese Fällgenehmigung einen gesonderten Gebührenbescheid des Umweltamtes.

## **Ich habe noch eine Frage, an wen kann ich mich wenden?**

Bitte rufen Sie in diesem Fall die Baumschutzhotline – Tel. (0231) 50-2 76 00 – an, wo man Sie beraten und informieren wird. Lässt sich die Frage nicht klären, vermittelt die Hotline den Kontakt zum Umweltamt.

## **Welche Rechte habe ich, wenn meine Antrag abgelehnt wird?**

Hierzu gibt es in dem Schreiben, das Sie vom Umweltamt erhalten, eine sog. „Rechtsbehelfsbelehrung“. Sie können dann gegen den Bescheid – sofern das Ergebnis nicht Ihren Erwartungen entspricht – Klage erheben.

## Was ist zu tun, wenn ein Baum umzustürzen droht oder dessen Krone bricht?

Wenn z.B. nach einem Sturm sichtbar wird, dass ein Baum unmittelbar umsturzgefährdet ist, so können Sie den Baum beseitigen lassen. Droht nach einem Sturmereignis die Baumkrone auseinanderzubrechen, können Sie die Krone soweit zurückschneiden lassen, dass dies ausgeschlossen ist.

Ein gebührenpflichtiger Antrag entfällt in diesem Fall; es kann sofort gehandelt werden. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Umweltamt anhand einer kleinen Dokumentation umgehend (mit Foto und Lageskizze) mitzuteilen. Eine Verwaltungsgebühr wird in derartigen Fällen nicht erhoben. Allerdings ist dies eine Ausnahme, die **nur** in einer **unmittelbaren** und **erheblichen** Gefahrensituation gilt.

## Wer trägt die Verantwortung für einen Baum?

Verantwortlich für einen Baum und dessen Verkehrssicherheit ist immer der Eigentümer. Unabhängig davon, ob die Stadt einen Antrag nach der Baumschutzsatzung genehmigt oder auch versagt, die Verantwortung des Baumeigentümers bleibt davon grundsätzlich unberührt. Die Stadt regelt jeweils nur den sog. „öffentlich-rechtlichen“ Teil. Die privatrechtlichen Angelegenheiten (das betrifft auch das Nachbarschaftsrecht) verbleiben beim Baumeigentümer und ggf. bei dessen Nachbarn.

## Wer berät über die Standsicherheit eines Baumes?

Möchten Sie lediglich in Erfahrung bringen, ob ein Baum gesund und seine Standsicherheit gewährleistet ist, wenden Sie sich an einen Baumsachverständigen oder einen Baumpflegedienst. Adressen finden Sie im Branchenverzeichnis („Gelbe Seiten“) oder im Internet. Das Umweltamt führt derartige Beratungen nicht durch und wird nur auf Antrag tätig.



## Gibt es jahreszeitliche Einschränkungen für genehmigte Fäll- und Rückschnittarbeiten?

Erteilte Genehmigungen nach Baumschutzsatzung können auf gärtnerisch genutzten Flächen (Privat- und Kleingärten, Baumschulen, Grünanlagen, Parks) gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig durchgeführt werden. Ein Verbot besteht nur, wenn es sich um einen Horstbaum handelt (Baum mit einem großen Nest, in dem ein Greifvogel, z.B. Habicht oder Bussard, brütet).

Befindet sich der Baum aber z.B. auf einem Betriebsgelände oder Parkplatz, so darf die Fällung nur innerhalb des Winterhalbjahres (1. Oktober bis 1. März) erfolgen.

## Welcher Ersatzbaum ist zu pflanzen?

Wenn eine Fällgenehmigung erteilt wird, so ist in der Regel ein Ersatzbaum zu pflanzen. Sie können hierfür Laubbäume Ihrer Wahl verwenden. Es muss also nicht zwingend für eine gefällte Buche auch wieder eine Buche nachgepflanzt werden. Wichtig ist nur, dass der Ersatzbaum, der von Beginn an der Baumschutzsatzung unterliegt, eine Mindestqualität von 20 cm Stammumfang hat. Außerdem muss es sich um einen einheimischen Laubbaum handeln.

Empfehlenswerte Baumgattungen (Bäume II. Ordnung) in Hausgärten sind z.B.: Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche. Steht ausreichend Platz zur Verfügung, so kommen auch größere Bäume (Bäume I. Ordnung) in Frage wie Buche, Stieleiche, Linde und – in feuchteren Bereichen – Esche oder Erle. Ob Sie einen Ersatzbaum I. oder II. Ordnung pflanzen müssen, steht im Bescheid.

Nicht als Ersatzpflanzung akzeptiert werden Ginkgo, alle klassischen Obstbäume sowie Nadelbäume.

## Welche Abstände zur Grundstücksgrenze sind beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern zu beachten?

Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Baumschutzsatzung sondern im Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Dort werden folgende Grenzabstände genannt:

- 4 m Abstand zur Grenze: Stark wachsende Bäume (außer Obstbäume), z.B. Pappel, Buche, Linde, Platane, Kastanie, Eiche
- 2 m Abstand zur Grenze: Sonstige Bäume, z.B. Hainbuche, Feldahorn, Birke sowie Obstbäume (Apfel-, Kirsch-, Pflaumenbaum)
- 1 m Abstand zur Grenze: Sträucher, z.B. Haselnuss, Brombeere, Goldregen, Flieder.

Benötigen Sie detailliertere Informationen, so besorgen Sie sich am besten das betreffende Gesetz in der juristischen Abteilung einer guten Buchhandlung.

Eine Informationsbroschüre mit einer Kurzfassung der Vorschriften ist beim Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit,

Martin-Lutherplatz 40,  
40190 Düsseldorf  
(Stand: April 2018)  
erhältlich.

Unter der Adresse <http://www.justiz.nrw.de> kann die Broschüre „Rechtsprobleme an der Gartengrenze“ und weiteres Informationsmaterial heruntergeladen werden.



## **Abschließend noch ein „heißes Thema“: Geht infolge des Klimawandels von Bäumen in Zukunft eine erhöhte Gefahr aus, z.B. durch zunehmende Stürme?**

Es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft stärkere Stürme häufiger auftreten, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dennoch wird das von Bäumen ausgehende Risiko meist überschätzt. Selbst bei den inzwischen häufigeren Starksturmereignissen sind weniger Personen ums Leben gekommen als täglich im Straßenverkehr. Eine vorsorgliche Fällung ansonsten gesunder Bäume wäre außerdem für den Klimaschutz kontraproduktiv, denn Baumfällungen (wenngleich hauptsächlich im tropischen Regenwald) sind ja mit eine Ursache für den Klimawandel. Umfangreiche Fällaktionen würden also das Problem verstärken und keineswegs beseitigen. Der Schutz unserer Bäume ist somit auch eine Klimaschutzmaßnahme!

Im Übrigen wird das Phänomen der Klimaerwärmung aufmerksam verfolgt, so dass notfalls reagiert werden kann, sollte sich das allgemeine Risiko für die Bürgerinnen und Bürger doch vergrößern.

**Hausanschrift**  
Stadt Dortmund  
– Umweltamt –  
Brückstraße 45  
44135 Dortmund

**Postanschrift**  
Stadt Dortmund  
– Umweltamt –  
44122 Dortmund

**Infohotlinie/  
Baumschutzhotline**  
Tel. (0231) 50-2 76 00







# **Satzung**

## zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568/SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 522) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 18.05.2006 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund beschlossen:

### **§ 1**

#### **GEGENSTAND DER SATZUNG**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
  - f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,
  - g) Erhaltung der Lebensräume für Tiere geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziele zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2**

#### **GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung ausgewiesen sind oder werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
  - a) die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
  - b) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen so wie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe der Stadt Dortmund, wie z.B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,
  - c) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

### § 3 GESCHÜTZTE BÄUME

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume – mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäumen und Esskastanien.
- (4) Für die Beseitigung von Pappeln gilt § 8 dieser Satzung.

### § 4 VERBOTENE HANDLUNGEN

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.  
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich) und die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu schädigen, insbesondere durch
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenverdichtungen oder Aufschüttungen.
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Auftaumitteln, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt Dortmund vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach schriftlich anzuzeigen; der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Foto und Bescheinigung einer Fachfirma).

## § 5

### ANORDNUNG VON MAßNAHMEN

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Dortmund den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Dortmund auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.
- (3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Dortmund anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Dortmund oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat.

## § 6

### AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von geschützten Bäumen Gefahren für Leib und Leben ausgehen oder Sachschäden von erheblichem Wert verursacht werden und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
  - a) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, weil die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde (z.B. übermäßige Verschattung, vorhandene Durchgrünung, Überalterung eines Baumes)
  - c) Von den Verboten des § 4 sind im Einzelfall Befreiungen zu erteilen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind bei der Stadt Dortmund – Umweltamt – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine Handskizze beizufügen. Im Lageplan oder in der Handskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem

Standort unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Dortmund den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen ergehen schriftlich und für zwei Jahre befristet. Sie sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 7

### GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN

Gebühren werden darüber hinaus erhoben für Serviceleistungen in Verbindung mit der Baumschutzsatzung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Anträgen stehen. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund.

## § 8

### SONDERREGELUNG FÜR PAPPELN

- (1) Abweichend von den §§ 6, 9 und 10 ist das Beseitigen von Pappeln zulässig, sofern Ersatz entsprechend Absatz 2 und 3 gepflanzt wird. Die Beseitigung ist der Stadt Dortmund – Umweltamt – vorher anzukündigen.
- (2) Als Ersatz ist pro Pappel ein heimischer Laubbaum I. Ordnung (Endhöhe > 25 m) mit dem Baumschulmaß 20 bis 25 cm Stammumfang anzupflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung der Pappel(n) durchzuführen und der Stadt Dortmund – Umweltamt – schriftlich anzuzeigen.
- (4) Rückschnitte an Pappeln sind bis zu einem Drittel des Kronenvolumens zulässig.

## § 9

### ERSATZPFLANZUNGEN / AUSGLEICHSZAHLUNGEN

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20–25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.  
Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Dortmund – Umweltamt – schriftlich anzuzeigen.
- (5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10**

### **BAUMSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 6 Absatz 2 c in der Baugenehmigung.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

## **§ 11**

### **FOLGENBESEITIGUNG**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 bzw. ohne die erforderliche Ankündigung nach § 8 Absatz 1 oder ohne die erforderlichen Genehmigungen nach § 6 Absatz 1 oder 2 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 9 Absatz 1 und 2 vorzunehmen.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zu leisten.
- (3) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungs

berechtigte für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.

- (4) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1–3; die damit verbundenen Maßnahmen hat der Eigentümer zu dulden.

## § 12

### VERWENDUNG VON AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Dortmund zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe der entfernten oder zerstörten Bäume oder für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume.

## § 13

### BETRETEN VON GRUNDSTÜCKEN

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## § 14

### ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder solche Maßnahmen veranlasst.
  - b) eine Unterrichtung der Stadt Dortmund nach § 4 Absatz 3 unterlässt oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang vornimmt,
  - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet,
  - d) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
  - e) entgegen § 8 die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung der Pappel(n) durchführt,
  - f) entgegen § 10 Abs. 1 und 3 keine oder nicht korrekte Angaben über geschützte Bäume macht.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **§ 15**

### **INKRAFTTRETEN**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 11.12.2000, Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 15.12.2000, und die Änderungssatzung vom 17.12.2001, Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 21.12.2001, außer Kraft.





**Herausgeber:**

Stadt Dortmund, Umweltamt

**Redaktion:**

Dr. Uwe Rath (verantwortlich), Beate Zadow

**Konzeption, Layout:**

Dortmund-Agentur – 12/2019

[www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)



